

Lösung: Das Reiten im Walde

Fraglich ist, ob Rosi durch das Verbot auf anderen Wegen als Reitwegen zu reiten, in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG verletzt ist.

I. Schutzbereich eröffnet?

1. Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Art. 2 I GG ist eine Jedermann-Grundrecht. Rosi kann sich auf Art. 2 I GG berufen. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

2. Sachlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob auch der sachliche Schutzbereich eröffnet ist. Art. 2 I GG schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Darunter ist die allgemeine Handlungsfreiheit zu verstehen. Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten. Das Reiten im Wald ist menschliches Verhalten und wird von Art. 2 I GG geschützt.

3. **Ergebnis:** Der Schutzbereich ist eröffnet.

II. Eingriff

Das Verbot für Reiter, andere Wege als Reitwege im Wald zu benutzen, könnte einen Eingriff darstellen. Unter Eingriff ist jede staatliche Maßnahme zu verstehen, die die Ausübung des Grundrechts unmöglich macht oder eschwert. Das Verbot, andere Wege als Reitwege zu benutzen, macht die Ausübung der Handlungsfreiheit nicht unmöglich, beschränkt sie aber. Daher liegt ein Eingriff vor.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob die Regelung, dass Reiter im Wald nur Reitwege benutzen dürfen, gerechtfertigt werden kann.

1. Schranken

Das setzt zunächst voraus, dass Art. 2 I GG eingeschränkt werden kann. Art. 2 I GG nennt als Schranken die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Hier kommt als Schranke die verfassungsmäßige Ordnung in Betracht. Darunter sind alle Vorschriften zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen. Bei dem Natur- und Landschaftsgesetz handelt es sich um eine staatliche Vorschrift. Dieses Gesetz darf daher grundsätzlich Art. 2 I GG einschränken.

2. Schranken-Schranken

Das Gesetz kann Art. 2 I GG aber nur wirksam beschränken, wenn es seinerseits verfassungsgemäß ist. Besonders muss es mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu vereinbaren sein.

a) Legitimes Ziel

Das Gesetz müsste ein legitimes Ziel verfolgen. Das Ziel des Gesetzes ist es, zum einen den Waldboden zu schützen und zum anderen andere Personen, die sich im Wald aufhalten und z.B. spazieren gehen, vor möglichen Gefahren zu schützen. Diese Ziele sind legitim.

b) Geeignetheit

Fraglich ist, ob das Verbot für Reiter, andere Wege als Reitwege zu benutzen, geeignet ist, diese Ziele zu verwirklichen. Dadurch dass Reiter nur Reitwege benutzen dürfen, wird der übrige Boden geschützt und es können keine Gefahren für andere Personen entstehen, die Reitwege einfach vermeiden können. Das Verbot ist geeignet.

c) Erforderlichkeit

Das Verbot müsste aber auch erforderlich sein. Es dürfte also kein milderer, gleich wirksames Mittel zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf den Waldboden sind keine milderen Mittel ersichtlich. Im Hinblick auf den Schutz der anderen Personen wären Auflagen wie z.B. „kein Galopp“ oder ähnliches denkbar. Auflagen könnten den Erfolg aber nicht genauso gut sicherstellen wie ein Verbot. Das Verbot ist auch erforderlich.

d) Angemessenheit

Das Verbot müsste auch angemessen sein. Das bedeutet, dass durch die Regelung ein angemessener Ausgleich zwischen der Beeinträchtigung des Grundrechts und den Zielen der Regelung getroffen worden sein muss. Der Naturschutz und die Gesundheit der anderen Personen sind wichtige Rechtsgüter. Das Verbot betrifft nur das Reiten im Wald. Das Reiten wird auch nicht kategorisch verboten, sondern auf Reitwege beschränkt. Dies stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern dar.

e) **Ergebnis:** Die staatliche Regelung ist verhältnismäßig.

3. **Ergebnis:** Die staatliche Regelung ist gerechtfertigt.

IV. **Gesamtergebnis:** Rosi ist nicht in Art. 2 I GG verletzt.